Streit mit den kölner Erzbischöfen gelungen, die wichtige Vogtei über das Stift Essen und dessen reiche Güter wieder an sein Haus zu bringen, außerdem die Reichshöfe Westhofen, Elmenhorst und Brackel bei Dortmund pfandweise in Besitz zu bekommen; vom Stift Münster hatte er das Amt Rhynern, vom Abt zu Werden das Amt Friemersheim (1297) zu Lehen gewonnen;[1]) 1282 hatte er von seinem Blutsverwandten Dietrich Graf von Limburg die sogte. „Krumme Grafschaft" Oesede für 100 Mark käuflich erworben[2]) und sich von dem Grafen Sayn dessen Gericht in Lützinghausen die „Freien" bei Gummersbach verpfänden lassen. Weiter waren unter seiner Regierung die Stadt Neustadt und die Burg Schwarzenberg erbaut und die Städte Lüdenscheid, Camen u. a. befestigt worden. Schließlich hatte er in Brabant ein Lehen erworben, das ihm jährlich 400 Pfund an Renten einbrachte. So war er ein wirklicher „Mehrer" seines Erbteils gewesen. Als Gemahl der Irmgard von Berg hätte er wohl auch Anspruch auf einen Teil der Grafschaft Berg erheben können, aber er zog es vor, sich mit seinem Schwager Wilhelm als Nachfolger des Grafen Adolph zu verständigen, indem er gegen Zahlung einer Geldsumme auf seine Ansprüche verzichtete, ausgenommen, wenn Graf Wilhelm ohne Leibeserben sterben würde.[3])

Fortsetzung folgt.

Graafschrift

auf den Gastwirt Overweg in Unna

Dey hier liedt, diän hädd'n wi gern länger behaollen,
Wann't diem Mußgeh Dood mer hädde gefaollen;
Wi wären daran un wolln 'ne bekūren,
Avers dey Hannes dey leet sick nit stūren.
Wi wiährden un reipen: Gaoh wiäg! gaoh wiäg!
Ja, Haustekäuckskes! — hey nahm us diän Uöwerwieg.
All, dey iähn in Unna hefft kannt as 'e Weert,
Dey hewwet gewiß oock all by iäm logeert.
Hey genck synen Gästen wuall flink tiär Hand
Un wußt sick te schicken in jedermanns Stand.
Hey konn se daobie so nettkes unnerhaollen,
Dat sey endlick vergäten, dey Serviette te faollen,
Un daobi dat Fiämken te dreihen so fien,
Dat een üm diän annern noch drank en Glas Wien.
Sey wüören dann füorder so aarig bedacht,
Bis endlick sey maakden 'ne Unna'sche Nacht.
Dat Vögelken wußt wuoll, wat iät bedreef,
Doch nümmer met dubbelder Kriete iät schreef.
So etwas es keinem oock nit te verüöweln
Un an söskén Saaken maut me nit hüöweln:

[1]) v. Steinen I, S. 172.
[2]) W. U. B. VII, 1836, 1839.
[3]) Lac. II, 988.

Ja, wann ock unnerwielens en Windken mocht weihen,
So was 't erlust'gend, sick drüöwer te freuen. —
En wackren Kam'raod un ümmer gesellig,
Was hey, wo hey konn, giärn jedem gefällig.
Daobie 't so gar stillkes im Huse genck tau —
Dat was avers te verdanken siner braven Frau.
Hey was wuall ut neiner Residenze gebörig*),
Doch was hey nit weiniger flink un röhrig.
Wat genck hey te Klange — wat hadd hey 't so hille! — —
Dat hett hey vergiätten: wat liedt hey so stille! — —

*) War aus Westhofen zu Hause.

Aus einer Handschrift von dem Schwiegervater des Oberpräsidenten von Vinke, dem Freiherrn von Syberg zum Busche.

Out de Kummaude

Der Kampf gegen die Gebehochzeiten. — Das Arnsberger Amtsblatt veröffentlichte unterm Datum vom 20. Mai 1823 folgende Bekanntmachung der dortigen Regierung I. Abteilung: In dem Kirchspiel Voerde, Kreis Hagen, bestand seither die nachtheilige Gewohnheit, sogenannte Gebehochzeiten und Gebekindtaufen zu halten, wobei sowohl die Brautpaare als die Eltern der Täuflinge, vertrauend auf viele und reichliche Geber, sich durch Anschaffung luxuriöser Speisen und Getränke usw. nicht selten in Schulden stürzten und den zu der Trauung und Taufhandlung eingeladenen vielen Zeugen und Gästen unnöthige Kosten und Zeitverderb verursachten.

Beinahe sämtliche Eingesessene des genannten Kirchspiels haben sich daher zur Abstellung der hieraus entstehenden mancherlei Nachtheile für Wohlstand und Sittlichkeit dahin urkundlich vereinigt: künftighin, bei einer zum Besten der Armen zu entrichtenden Strafe von 5 Rthlr. nie wieder einer Gebehochzeit oder Gebekindtaufe beizuwohnen, noch eine Gabe an Gelde reichen zu wollen, desgleichen bei derselben Strafe nie eine Gebehochzeit oder Gebekindtaufe, wozu mehr als drei Zeugen gezogen werden, selbst zu veranstalten.

Wir nehmen aus diesem lobenswerthen Vorgang Veranlassung, die Abstellung jener Unsitte, da wo sie noch in dem diesseitigen Regierungsbezirke besteht, hierdurch öffentlich zur Nachahmung zu empfehlen. Sch.

O Heimat, du heiliger, trauter Ort! Da klopfen die Pulse, da zittert das Herz; da ist der Boden, da sind die Wurzeln des Daseins; zauberischer Atem haucht ringsum, durch die Gassen hin zieht die entschwundene Kinderzeit, und Augen, längst geschlossene, schauen freudig zu dir nieder. Sei gesegnet, sei gesegnet, du stille Heimat! Berthold Auerbach.

Süderland

Heimatblatt für den südlichen Teil der Grafschaft Mark

Schriftleitung: Ferdinand Schmidt, Burg Altena i. Westf. Fernsprecher Nr. 2476. — **Druck und Verlag:** P. A. Santz, Altena i. Westf., Kirchstraße 26, Fernsprecher Nr. 2247.

Erscheinungsweise: Halbmonatl. als Beilage zum Altenaer Kreisblatt zugleich Neuenrader Zeitung. Sonderbezug kann durch die Post erfolgen. (Preis für 1 Jahrg. geh. 3 Goldmark.

Nummer 13 u. 14 — Altena, Ende Juli 1931 — 9. Jahrgang

Der Komet

Was den alten Kasper auf dem Sterbebett drückte

Nach einer Volkssage.

Hinnen Kasper hadde lange,
lange Jaohre wuont as Knecht;
was he ok nit van den Kläukkſten,
was hai trui doch, slecht und recht;
lagg nu daal om Smiärtenbedde,
aolt un krank, dem Daue naoh,
un tau'r Reis' iän te berichten,
wäören Paap' un Köster dao.
As nu dai iäm hulpen hädden,
denkt de Paape: „Traisten joch
mau'k 'ne, well noch födder kuiren;"
siät drüm: „Kasper, freu di doch!
Frönd, du gäihst in't Hiemmelryke,
bao de Plaogen nit mär sit". —
Kasper makt en krius Gesicht un
siät: „Näi, näi! Dat kenn I nit!" —
„Sau?" brummt niu de Pape, settet
noch äins by dem Saigen an,
well iäm recht begryplik maken,
dat van jäidem gueden Mann
alle Naut un alle Plaoge
wäör im Hiemmel aff 'edaohn.
„Kasper", siät hä op 'et leste,
hiäs du niu mi dann verstaohn?" —
„Ai", siät dai, „bu jao, min Häre!
Doch de Sake kenn I nit!" —
Gans verwünnert kykt de Paape,
swiegt en liick, besinnt sik äist:
„Segg dann, Frönd, bu du et mainest,
wann du dat joch biätter wäist,
b'rüm du düet nit an wost niämmen,
dat manch äim en Haupen batt
un den Rubbelwiäg taum Daue
makt dem Mensken liek' un glatt!" —
„Saiht", siät Kasper, „laiwe Häre,
stieg ik nao 'me Hiäwen rop,
sin'k et äirst de illerleste
van se all im grauten Tropp.
Un dat hew'k joch an mi selver
wual beliäwet in der Wiär:
airst an, as'k, der Knechte jüngste,
arbäin mogg vüör allen hiär.
Bat't dao genten giätt, kann'k denken,
well't U seggen, biu'k 't verstaoh:
Wann et duister hyr well wären,
Aoch, dann räupt de Häre dao:
„Kasper!" — Segg ik: „Bat gefällig,
Häre?" — Hai drop: „Kasper, tuih
gau dat Säil un stiäck de Maohne
an, süß könnt nit saihn de Lui!" —
Sin'k met düem Wiärk dann te Sträike,
gäiht't üm anners: „Kasper!" — „Jao,
jao," beschäi'k 'me, „bat 's gefällig?" —
„Süihst du wuoll de Nüesels dao
an de Stären? Krigg de graute
Snuiteschär un snuit se drao!" —
Jek derhen un dau't, kuem wiär.
Räupt de Häre, — wann't iäm jüst
laat noch insällt iut te ryen:
„Kasper! wiel du junk noch büst,
laup maol snaor un mak terechte
mynen Rythengst, bind den Stiärt
syn iäm op — dä Arbäit kennst du —;
lichte findst du wual dat Piärd:
't stäit im Stalle an der Poarte!" —
„Här", segg ik, „dat sall geschaihn!"
tau' mi, treck den Hengst iäm ane, —
(Jät könnt män den Stiärt hier saihn,
hängt al ens iäm düär de Poarte), —
Laiwe Här, so gäiht dat sutt
vüörderhant met Plaogen, Plaogen.
Segg I: buawen geng et gutt, —
Faottens! — näi, dat kann'k nit laiwen!"

Von Fr. Woeste (um 1860).

Das Tuchgewerbe in Plettenberg

Von Dr. A. Kiebeler in Altena.

(Fortsetzung)

Am 25. Juni 1769 kamen in Plettenberg die Interessenten zur Bildung eines neuen Syndikats zusammen. Anwesend waren: Kriegs- u. Domänenrat Wülfing — Landrichter Goecke (Altena) — Bürgermeister Baumeister — Rathmann Plettenberg — Direktor Cramer — Controlleur Hermes — Arnold Becker — Anton Reininghaus — Friedrich Thomee — Peter Seifenschmidt — Christoph Allhoff — Eberhardt Schantz — Johann Henrich Paul — Adam Gregory — Henrich Jacobi — Peter Hahnebeck — Johann Henrich Seißenschmidt.

Die Kommissare hatten bereits einen Vertragsentwurf ausgearbeitet, der zur Verlesung gelangte, woran sich eine Diskussion über die verschiedenen Punkte schloß. Bürgermeister Baumeister wies besonders darauf hin, festzulegen, „daß alle und jede, welche selbst oder durch andere Stammete fabricieren lassen, solche zur Niederlage abliefern sollten." Der Fabrikant Schönenberg hatte sich nämlich in den letzten Jahren hartnäckig geweigert, seine „Stammete" beim Syndikat abzuliefern. Um die Angelegenheit zu klären, luden die Kommissare Schönenberg am 26. Juni 1769 zu einer Besprechung einer Besprechung ein. Es erschien jedoch nur sein ältester Sohn, der erklärte, daß sein Vater zum Jahrmarkt nach Balve sei, jedoch abends zurückkehre. Trotzdem wurde der Vertrag, um weiteren Verzögerungen aus dem Wege zu gehen, nachdem die nötigen Vollmachten eingeholt, unterzeichnet. Falls Schönenberg Einwendungen machen sollte, solle er dieserhalb am 27. Juni um 10 Uhr in Altena bei der „Kommission" vorsprechen.

Schönenberg ließ am 28. Juni 1769 in Altena durch Christian Malthan mitteilen, daß er gestern erst spät heimgekehrt sei und heute die die Angelegenheit betreffenden Akten aus dem Jahre 1761 bei seinem „damaligen Advocato Commissionsrat Cramer zu Meinerzhagen" hole. Er bat um Aufschub bis zum 29. Juni 1769. An diesem Tage überreichte der Controlleur Hermes in Altena die von den Commissaren angeforderte Liste der Meister und Tuchfabrikanten. Schönenberg erschien auch heute nicht, nur ein Bote überbrachte 7 Uhr abends ein Schreiben von ihm, worin er gegen den Stapelkontrakt Protest erhob.

Die Liste der Meister und Tuchfabrikanten der Stadt Plettenberg zeigt folgendes Bild:

Designation derer in der Stadt Plettenberg befindlichen wirklichen Meistern und Tuchfabrikanten

als: 1. Anton Reininghaus — 2. Christ. Thome — 3. Joh. Peter Cramer — 4. Heinr. Herm. Voß — 5. Christ. Henr. Woorth — 6. Casp. Henr. Boeley — 7. Christ. Allehof — 8. Friedr. Thomee — 9. Casp. Diedr. Plettenberg — 10. Eberh. Schantz — 11. Joh. Christ. Stumpff — 12. Joh. Henr. Seisenschmidt — 13. Joh. Peter Hanebeck — 14. Chr. Henr. Malthan — 15. Joh. Christ. Woorth — 16. Joh. Christ. Klaucke — 17. Joh. Diedr. Boellinghaus — 18. Peter Diedr. Kahlkoeler — 19. Herm. Schantz — 20. Joh. Friedr. Eyringhaus — 21. Joh. Died. Selter — 22. Arnold Bernhard Becker — 23. Christ. de Bra — 24. Bernhard Plettenberg — 25. Jobst Jacoby — 26. Bernhard Elhaus — 27. Joh. Peter Seisenschmidt — 28. Peter Heimendahl — 29. Henr. Moritz Gregory — 30. Casp. Gregory — 31. Bernhard Krentzler — 32. Theop. Brockhaus — 33. Joh. Putz — 34. Casp. Henr. Gier — 35. Wilhelm Eyringhaus — 36. Moritz Allehof — 37. Joh. Wilh. Klumpe — 38. Jobst Henr. Gregory — 39. Friedr. Allehoff — 40. Johannes Ries — 41. Joh. Peter Lohmann — 42. Christ. Arnold Essellen — 43. Henr. Hesemann — 44. Joh. Henr. Knoche — 45. Chr. Henr. Schauerte — 46. Joh. Bernh. Schauerte — 47. Chr. Herm. Koenig — 48. Joh. Died. Nodtmann — 49. Wilh. Bretler — 50. Friedr. Prüß — 51. Joh. Herm. Prüß — 52. Peter Stamm — 53. Joh. Peter Seisenschmidt — 54. Joh. Henr. Seisenschmidt — 55. Arnold Gregory — 56. Christ. Friedr. Dulheuer — 57. Joh. Conrad Hanebeck — 58. Joh. Christ. Goebel — 59. Peter Gerhard Klaucke — 60. Friedr. Weiß — 61. Adolph Mauß — 62. Joh. Diedr. Becker — 63. Joh. Herm. Hoeven — 64. Jobst Neuß — 65. Joh. Wilh. Schmoll — 66. Casp. Schauerte — 67. Johann Paut — 68. Christ. Peitsche — 69. Johann Friedr. Stamm — 70. Joh. Gregory — 71. Henr. Bernh. Jacoby — 72. Peter Caspar Wulff — 73. Joh. Chr. Eyringhaus — 74. Joh. Christ. Woorth — 75. Christ. Wilh. Menschel — 76. Joh. Friedr. Kissing — 77. Joh. Herm. Betzler — 78. Adam Hammerschmidt — 79. Joh. Christ. Boeley — 80. Joh. Jacob Betzler — 81. Casp. Henr. Eyringhaus — 82. Arnold Died. Gregory — 83. Henr. Paul — 85. Jobst Allehoff — 85. Joh. Chr. Boeley — 86. Joh. Henr. Weiß — 87. Adam Thomee — 88. Joh. Henr. Gregory — 89. Joh. Wilh. Thoene — 90. Steffen Stemper — 91. Hermann Heymann — 92. Witwe modo Christian Gregory — 93. Joh. Henr. Schlüchter — 94. Joh. Henr. Eyringhaus — 95. Peter Arnold Weiß — 96. Wilh. Cronen — 97. Peter Died. Stemper — 98. Adam Koch — 99. Hermann Koch — 100. Chr. Henr. Thomee — 101. Peter Arnold Thomee — 102. Wilh. Kahlkoeler — 103. Joh. Wilh. Seisenschmidt — 104. Caspar Kissing —

„alle anderen Gewerks-Gebräuche und -Gewohnheiten, welche nicht von der Obrigkeit confirmirt worden, bei harter Strafe verboten seien, und so wenig in diesem Generalpatent als weniger noch dem Privilegio der Schmiedezunft von einem Geschenksgebrauch etwas constire, vielmehr in letzterem festgesetzet sei, daß nichts bei der Zunft eingeführet werden solle, was nicht in dessen litterlichen Vorschriften enthalten sei".

Mit diesem Spruche begnügte sich aber der Verurteilte nicht. Er wandte sich zunächst an verschiedene namhafte Städte, um sich von den dortigen Geschenkmeistern Art und Ziele der Vereinigung bestätigen zu lassen.

Diese Bestätigung lautete wörtlich:

Wir Endesbenannte, dem wohllöblichen Kupferschmiedegeschenk zugethane Geschenkmeister und -Mitglieder attestieren hiermit:

a) daß das sog. Kupferschmiedegeschenk seither geraumen, fast undenklichen Jahren in Königlich preußisch und anderen Städten (für Münster: in hiesiger Haupt- und Residenzstadt und anderen Städten des Hochstifts) nicht nur, sondern auch in benachbarten Landen in Gebrauch gewesen und noch wirklich seie;

b) daß es ein sehr löbliches Institut, so die Menschenliebe eingeführet und die Vernunft billiget, allermaßen unbemittelte Kupferschmiedegesellen, sobald diese dem Kupferschmiedegeschenk einverleibt sind, bei ihrer Wanderung aller Orten ihr Fortkommen, unbemittelte Kranke ihre beste Verpflegung und Sterbende den nötigen Aufwand zu ihrer honetten Begräbnuß finden, um dadurch das dem Publico so schädliche, von den Gesellen sogenannte „Fechten" zu verhindern;

c) daß weder hier noch unseres Wissens anderer Orten der Fiscus oder sonst jemand gegen das sog. Kupferschmiedegeschenk aufgetreten, vielweniger ein Geschenkmeister, dessen Gesellen dem Kupferschmiedegeschenke sich haben einverleiben lassen, zur fiscalischen Strafe gezogen;

d) vielmehr dieses Institut nicht nur dahier, sondern auch an vielen Orten von Obrigkeit wegen confirmiert und keineswegs je im Preußischen und der Königlichen Residenzstadt Berlin selbst verboten seie;

e) daß zu diesem Geschenk keiner genötiget noch persuadiret, vielmehr derjenige, so ein Geschenkgenosse sein will, freiwillig bei den Lehrmeistern und dann dem Befinden nach bei dem Geschenks-Altmeister solches zu suchen habe;

f) daß derjenige, so das Kupferschmiedegeschenk ambiert, im Beisein vier Geschenksmitgliedern, im Notfall, wenn keine mehr vorhanden, in Gegenwart drei Geschenks-Meistern und eines Gesellen, den Kupferschmiedegruß erlernen, u. z. hiezu keine andere, als würkliche Geschenks-Meister und -Gesellen gezogen werden, damit der Geschenksgruß unter anderen Professionen nicht éclat (bekannt) werde, fort diese des Geschenks sich nicht bedienen noch einen ehrliebenden Geschenks-Meister solchergestalt hintergehen können.

g) daß unsere in Gott ruhende Vorfahren sowohl als wir endesunterschriebene Geschenks-Meister in Westfalen diesseits der Weser nicht anders als mit Vorbehalt unserer Berechtsame und ohne Praejudiz unseres sog. Kupferschmiedegeschenks uns mit dem in loco befindlichen Schmiedeamt combiniret haben, damit unseren gelernten Gesellen die Geschenks-Wohlthaten in anderen Provinzen nicht abgeschnitten würden; daß auch noch nie in puncto des Kupferschmiedegeschenks wir von dem mit uns combinirten Schmiede-Gewerke beunruhiget, noch attaquiret worden, sondern bis auf diese Stunde mit demselben in der besten Harmonie leben.

In Wahrheits-Urkund haben wir dieses Attest eigenhändig unterschrieben. So geschehen usw.

Soest, den 25. August 1777.

Stephan Andreae, Altmeister des Kupferschmiedegeschenks.
Andreas Gudenoge. Franz Schurhoff.

Lippstadt, den 27. August 1777.

Wilhelm Meuser, Altmeister des Kupferschmiedegeschenks.
Joh. Heinr. Wilh. Schiffmann, Meister.

Bielefeld, den 27. August 1777.

Jobst Hermann Schreve, Kupferschlägergeschenksmeister.
Joh. Jac. Nonevsky. Carl Frdr. Schreve.
Georg Henrich Engelking.

Münster i. Westf., den 27. August 1777.

Johann Henrich Katuns als Altmeister.
Meister Jacobus Rieve.
Meister Johann Henrich Eck.
Meister Johann Diedrich Kölers.
Meister Johann Hermann Melchers.
Ebert Schnitker.
Meister Hermann Bremmer.
Meister Anton Lepping.
Meister Joseph Niefert.
Meister Mathias Winning.
Jan Henrich Roters.

Osnabrück, den 31. August 1777.

Bernd Henrich Pieper als Altmeister des Kupferschmiedegeschenks.
Meister Bernd Henrich Fortagel.

nach Oedenthal zusammentreiben und dort „hinterhalten" ließ. Als er aber am 4. Januar 1638 zu Gevelndorf zufällig persönlich mit Jacob Fischer zusammentraf, hat er diesen „mit bloßem Degen bedräuet" und ihn zu dem Versprechen gezwungen, die beiden Pferde innerhalb drei Tagen mit 31 Rtlr. zu bezahlen.

Kurz vorher freilich — im Oktober 1637 — war der Rittmeister auf Ersuchen von Jacob Fischer persönlich mit diesem nach Dortmund gereist, um sich für das Kirchspiel behufs Milderung einer Kontribution bei dem hessischen Befehlshaber zu verwenden; während Jacob Fischer bei Hermann Löbbecken in Dortmund bei zweitägigem Aufenthalte 1 Rtlr. 39 Stbr. verzehrte, mußte er für den Rittmeister, der bei Heinrich von Lünen wohnte, 14 Rtlr. 23 Stbr. bezahlen.

Rittmeister Pieck starb 1656; da das ihm verpfändete Oedenthal nicht eingelöst wurde, vererbte es sich auf seine Tochter Anna Sybilla Pieck, die es ihrem Manne Henrich Bertram von Palandt zubrachte, nach dessen 1683 erfolgtem Tode es auf dessen Sohn, den clevischen Erbmarschall Adolph Wilhelm von Palandt, Herrn zu Schadeburg, überging. Als eine Schwester des Henrich Bertram, Anna Clementine v. Pallandt, sich mit Melchior Diedrich von Laer vermählte, wurde ihr der Brautschatz auf das Rittergut Oedenthal angewiesen, war aber noch nicht ausgezahlt, als eine Tochter dieses Ehepaares, die Elseyer Stiftsdame Ida Elisabeth Elbertina von Laer, im Jahre 1688 den Drosten von Altena und Iserlohn Johann Leopold von Neuhoff zrm Neuenhofe heiratete, dem nunmehr die Mitgift seiner Frau wiederum auf Oedenthal angewiesen wurde. Soviel über diesen Mitgiftsanspruch des Hauses Neuenhof hinaus dem Erbmarschall von Palandt noch Unrechts an Oedenthal verblieb, trat er es dem Freiherrn von Heyden zu Haus Rhade ab, der das ganze Gut im Jahre 1725 zum Verkauf bringen ließ. In öffentlicher Versteigerung am Hochgericht zu Lüdenscheid erwarb es dann am 30. Juni 1725 der polnische General-Kron-Postmeister Georg Hermann Ritter und Edler von Holtzbrinck, der in sehr abenteuerlicher Laufbahn steinreich und adelig gewordene Sohn des Märkischen Anwalts und Regierungsrates Stephan Johann Holtzbrinck in Altena. Der Kaufpreis wurde später (um 1750) auf 10000 Rtlr. angegeben; um ihn stritten sich noch jahrelang die Erben von Palandt und der Herr von Bottlenberg gt. Kessel zum Neuenhofe als Schwiegersohn und Rechtsnachfolger des Drosten von Neuhoff.

Dem polnischen General-Kron-Postmeister fehlte zum irdischen Glücke weiter nichts, als der männliche Leibeserbe. Obschon zweimal verheiratet, hinterließ er bei seinem Tode, der zu Warschau am 23. Juli 1742 erfolgte, keine Kinder. Nun hatte er im Ehevertrage mit seiner zweiten Frau, Christiane Sophie, Freiin von Bünau, am 4. Juli 1718 festgelegt, daß im Falle seines vorzeitigen Ablebens die Witwe all sein bewegliches und unbewegliches Vermögen alleine bekommen und, solange sie den Witwenstuhl nicht verrücke, behalten solle, und hatte sich verpflichtet, davon durch andere Verfügungen „bis auf die Hälfte nichts zu veralieniren". Würde die Witwe aber eine zweite Ehe eingehen, dann sollte sie außer den 2000 Gulden eingebrachter Ehegelder weitere 12000 Taler aus seinem Nachlaß als einmalige und gänzliche Abfindung erhalten.

Gelegentlich einer Anwesenheit in seiner Heimat hatte der General-Kron-Postmeister am 1. Oktober 1737 vor dem Gericht zu Lüdenscheid ein Testament aufgestellt, daß es zwar bei den erwähnten Ehepakten sein Verbleiben habe, seine Witwe aber, so lange sie sich nicht wieder verheiraten würde, nur eine Hälfte seiner Güter erben, die andere Hälfte aber nur zeitlebens usufructuarie, d. h. zum Nießbrauch, zu genießen haben solle. Würde die Witwe aber zur zweiten Ehe schreiten, so sollte sie „weiter auch nichts, als was ihr in den Ehepakten zugeleget, zu genießen und zu transmittieren (d. h. zu vererben)" haben. So setzte er denn nun seinen Neffen, den preußischen Kriegskommissar Georg Wilhelm von Lent, einen Sohn seiner mit dem verstorbenen Herborner Theologieprofessor Johann von Lent verheirateten ältesten Schwester Anna Margaretha (geb. 1665 † Altena 1754 Nov. 4.) dergestalt zu seinem weiteren Erben sein, daß dieser, solange seine Frau im Witwenstande verbleibe, das Eigentumsrecht an der dieser nur zum Nießbrauch überlassenen Vermögenshälfte bekommen, falls diese aber den Witwen-Stand verrücke, den gesamten Nachlaß nach Abzug der in dem Ehevertrag festgesetzten Abfindung erben solle — „jedoch mit dem Beding, daß er des Herrn von Holtzbrincks Namen und Wappen annehmen und führen, auch auf seine Nachkommen transmittieren solle".

Die Witwe des General-Kron-Postmeisters ließ sich zwar schon am 16. Januar 1743 in der Marienkirche zu Warschau wieder mit dem „Herrn Andreas Mokranowski, königlichem französischen Obrist-Wachtmeistern" trauen, doch hielt sie diese neue Vermählung geheim, um im Besitz der vollen Hinterlassenschaft ihres ersten Mannes gemäß dem Ehevertrage zu bleiben.

Aber einerseits war der Kriegskommissar von Lent in Altena vom Lüdenscheider Gericht über den Inhalt des Testaments seines Oheims vom

Mit dieser Familie von Altena nahe verwandt war der älteste und verdienteste Geschichtsschreiber der Grafen von der Mark, Levold von Northof[1]). Nach seiner eigenen Angabe war er am 31. Januar 1279 geboren. Ob damals sein Geschlecht, das zum ritterbürtigen Adel der Grafschaft Mark zählte, noch auf seinem Stammsitze, nach dem es den Namen führte, dem Northofe, einem Gute nordwestlich von Hamm im Kirchspiel Pelkum, wohnte, ist zweifelhaft; er erwähnt das Gut in seiner Schrift niemals, und seinen Eltern stiftete er später ein Seelgedächtnis in der Pfarrkirche von Dinker, wo sie also wohl zuletzt gelebt haben. Das Geschlecht von Northof führte im Wappen eine senkrecht im Schilde herabhängende Kette; mit mehreren angesehenen märkischen Geschechtern, die ein gleiches oder ganz ähnliches Wappen führten, wird er also verwandt gewesen sein, wie den von Bönen, von Neuhoff, von Lüdenscheid gt. Altena, von Brockhausen u. a. Nach Angabe des westfälischen Siegelwerkes bedeutet diese Kette ein Gürtelschloß, während v. Spießen sie in seinem Wappenbuch des Westfälischen Adels als „Spanneisen oder Haile" deutet, d. h. Fußschlösser, mit denen die Pferde gespannt wurden. Als Geistlicher siegelte Levold selbst später mit einem spitzovalen Siegel, das Maria mit dem Jesusknaben auf dem Arm darstellte. Die Eltern Levolds scheinen früh gestorben zu sein, da sich sein Oheim, der von ihm so gerühmte Droste Rutger von Altena, seiner schon in der Jugend annahm. So dürfen wir mit Grund vermuten, daß er einen Teil seiner Knabenjahre auf unserer Burg verbracht hat, der er zeitlebens seine besondere Liebe widmete. Wohl von dem Burgkaplan vorgebildet, wurde er mit vierzehn Jahren 1292 zum Studienaufenthalt nach Erfurt geschickt, um die dortige damals hochberühmte Stiftsschule zu besuchen. Aber er wurde — ganz gegen seinen Willen — schon 1294 von seinem Oheim Rutger von dort zurückgerufen. Ueber seinen Aufenthalt in den nun folgenden zwölf Jahren haben wir keine Nachricht; wenn er uns aber mit großer Anschaulichkeit schildert, wie Graf Everhard am Feste Pauli Bekehrung (25. Januar) 1299 bei Gelegenheit der Hochzeit seines ältesten Sohnes Engelbert und seiner Tochter Margaretha „im Hamm einen herrlichen Hof hielt, der gar löblich geordnet war und dem viele Grafen und Barone beiwohnten", wenn er ferner nach seiner eigenen Angabe bei der Rechnungsablage seines Oheims über das Drostenamt zu Anfang 1308 persönlich zugegen war, so dürfen wir wohl annehmen, daß ihn dieser die ganzen zwölf Jahre hindurch bei sich behalten hat, damit er ihn in den mit seinem Amte verbundenen Arbeiten — vornehmlich wohl im Schriftwechsel und in der Rechnungsführung — unterstütze. So wird also Levold auch in der reiferen Jugend — von seinem 16.—27. Lebensjahre — meistens oder gar dauernd auf unserer Burg seinen Aufenthalt gehabt und im Verkehr mit dem Burgkaplan sich soweit fortgebildet haben, daß er später die Universität zu Avignon besuchen konnte.

Ueber die Entwicklung des Ortes Altena haben wir aus dieser Zeit keine Nachrichten. Sie wird ihren ruhigen Fortgang genommen haben, wie ihn eben das hier heimische Gewerbe mit sich brachte. Für Zuziehende wurde von dem Grafen eine Wortstätte zwischen dem Bergrücken und dem östlichen Lenneufer zur Siedlung gegen eine geringe jährliche Abgabe an Eier und Wachs freigegeben, die auf der Burg abzuliefern waren. Wahrscheinlich war schon damals die Errichtung der Altenaer Pfarrkirche — sei es durch den Grafen Everhard oder bereits durch dessen Vater Graf Engelbert — erfolgt; zuerst wird im Jahre 1318 (12. Februar) ein Pfarrer Johannes von Altena als Zeuge in einer Urkunde des Grafen genannt[1]). Die Besetzung der Pfarrstelle erfolgte in der Weise, daß der Graf dem Archidiakon und Pfarrer von Iserlohn einen geeigneten Geistlichen vorschlug (präsentierte), worauf dann die Ernennung und Einführung (Investitur) erfolgte.[2])

Die Altenaer Pfarrkirche wurde der hl. Katharina von Alexandrien geweiht, die, ausgezeichnet durch Geburt, Reichtum und hohe Bildung, der Verführung Maximins mutig widerstand und im Jahre 307 auf eine Maschine mit Rädern voll spitzer Stacheln gesetzt sein soll; nach der Legende aber zerrissen die Stricke in dem Augenblicke, als man die Räder in Bewegung setzen wollte, worauf die Heilige enthauptet worden sein soll; ihr Gedächtnistag ist der 25. November.[3])

Graf Everhard von der Mark starb am St. Ulrichstage (4. Juli) 1308.[4]) Am Ende seines Lebens konnte er mit Befriedigung auf den Erfolg seines Wirkens zurückblicken; die von seinem Vater ererbte Grafschaft hatte er um manches wichtige Stück vergrößert und verbessert. So war es ihm nach jahrzehntelangem

[1]) Vgl. hierzu Fittig, Levold von Northof. Eine Monographie. In Jahrbuch des Vereins für Orts- und Heimatkunde, Witten, 19. Jahrg. S. 29 ff.

[1]) W. U. B. VIII, 1218.
[2]) Aufzeichnung in den Akten Cleve—Mark XVI, 52a, im Staatsarchiv zu Düsseldorf.
[3]) Wetzer und Welte, Kirchenlexikon, s. a.
[4]) Lev. v. Northof, S. 149.

allen das Andenken an diejenigen im besonderen auffrischen, von denen man weiß, daß sie mehr als alle andern die Grafschaft an Burgen, Festen, Gerechtigkeiten und Besitzungen vergrößert und erweitert haben, und deren Werke noch bis auf den heutigen Tag vorhanden und sichtbar sind, damit die Jetztlebenden, welche Aemter zu verwalten übernehmen, deren Beispiel folgend, um so sorgfältiger und um so getreuer in den Aemtern selbst sich zu bewähren streben". Als Beispiel eines pflichttreuen Beamten führt Levold dann den Ritter Ludolph von Bönen, seinen Verwandten, an, der, „wie der Bericht der Alten es bezeugt, unter Graf Adolph zu dessen Vorteil die Burg Mark mit ihrem Zubehör von einem gewissen Rabodo von der Mark erworben und gekauft, die Burg Blankenstein gegründet und aufgebaut und viele Besitzungen und Rechte angekauft und der Grafschaft einverleibt" habe; sodann seinen Oheim Droste Rutger von Altena und den Drosten Gerhard von Plettenberg, dessen Amtstätigkeit erst in eine spätere Zeit fällt.

Wenn die Vermutung richtig ist, daß die von Northof geschilderte Rechnungsablage des Drosten Rutger von Altena im Jahre 1308 auf der Burg Altena stattgefunden hat, so ist dies die einzige Nachricht über einen Aufenthalt dieses Grafen auf unserer Burg. Niemals finden wir, daß er hier eine Urkunde ausgestellt hätte. Auch die Altenaer Burgmannschaft finden wir um diese Zeit niemals geschlossen auftretend. Während die Burgmannschaft von Mark mehrfach bei Beurkundung von Vorgängen vollzählig anwesend erscheint[1]), ja sich sogar schon früh — 1278/80 — eines eigenen Siegels bedient[2]), können wir aus den Zeugenreihen der erhaltenen Urkunden mit Sicherheit nicht einmal feststellen, welche der dort auftretenden Persönlichkeiten Burgmannen auf Altena waren. Einmal — am 30. Oktober 1280 —, als Everhard von der Mark bestätigt, daß er keinerlei lehns- oder erbrechtliche Ansprüche auf die Vogtei über das Kloster Kappenberg habe, sondern von diesem freiwillig mit dem Schutze von dessen Gütern betraut sei[3]) — werden als Mitglieder der drei Burgmannschaften zu Mark, Altena und Camen genannt: die Ritter Gerhard von Altena, Wessel von Galen, der Droste Dietrich Bolenspit und sein Bruder Johann, Randolph Hake, Everhard von Heeßen, Anton von Scheidingen, Engelbert v. Herbern, Heinrich von Wickede, Engelbert Bitter, Adolph von Westig, Dietrich Bridach, Dietrich von Hergotinchusen; der Notar des Grafen Conrad von Kurl, der Soester Stiftsherr Dietrich von Altena; Meinrich von Brochusen, Johann von der Ruhr, Hermann von Neheim, Arnold von Altena und dessen gleichnamiger Sohn, Dietrich von Hohenswerte und Rotger von Svannesbolen; wie sich diese 22 Adlige aber auf die einzelnen Burgen verteilten, ist nicht ersichtlich.

Bestimmt wissen wir allerdings, daß auch zu des Grafen Everhards Zeiten das Ministerialengeschlecht von Altena unter der Mannschaft unserer Burg die führende Rolle spielte. Außer dem Drosten Rutger von Altena, der nach Levolds von Northof Angabe von 1295 bis 1307 hier seines Amtes waltete, treffen wir um diese Zeit folgende namhafte Mitglieder dieser angesehenen Dienstmannsfamilie:[1]) den Burgmann Arnold, Giselhers Sohn (bis 1290); dessen Sohn, Ritter Arnold (1278—1300), und Enkel Dietrich, Arnolds Sohn (1283); Dietrich, Vizepropst vom St. Patroklus-Stift in Soest (1280—88); Dietrich (1288) und Rotger (1276—93), Söhne des 1288 bereits verstorbenen Ritters Dietmar von Lüdenscheid; die Brüder Engelbert, Sobbo und Gerwin von Altena (1298—1308), von denen uns der mittlere bereits als Burgmann des Erzbischofs von Köln begegnet ist; die beiden Brüder traten als Burgleute zu Strünkede in die Dienste des Grafen von Kleve; schließlich den Drosten Gerhard (bis 1281).

Adolph der Jüngere von Altena aber, der unter diesem Namen von 1253—1280 urkundlich erwähnt wird, ist dieselbe Person mit dem Ritter Adolph Allant (1253—1292), der 1266 von dem Stiftskapitel zu St. Patroklus in Soest zum Vogt des Hofes Calle bei Iserlohn ernannt[2]), später aber wegen Nichtentrichtung der Pacht, Versplitterung und Veräußerung der zum Gute gehörigen Leute, Höfe, Zehnten und sonstiger Zubehörungen mit dem Kirchenbann belegt und des Amtes entsetzt wurde. Am 5. April 1292 hat das Stift auf Bitten des Grafen Everhard von der Mark aber des Ritters Adolphs Sohn Heinrich wieder mit dem Gute begabt[3]). Dieser Zweig des Geschlechts von Altena interessiert uns hier besonders wegen seines Wappens: Heinrich Vogt von Calle, wie er sich nennt, führte 1306 in seinem Wappen einen Schild mit dem märkischen dreireihigen Schachbalken, überhöht von einer Rose[4]); so vereinigte er in seinem Geschlechtswappen die beiden Wappenfiguren von der Mark und von Altena.

[1]) [illegible] VII, 1707, 1711.
[2]) W. U. B. [illegible], 1674; Westf. Siegel, Taf. 81,1 Nr. 3.
[3]) W. U. B. VII, 1725.

[1]) Vgl. das Register zum III. Band des W. U. B.
[2]) W. U. B. VII, 1235.
[3]) W. U. B. VII, 2223.
[4]) Die westf. Siegel Bd. IV, Taf. 198, Nr. 2. Vgl. auch das Rgstr. unter Altena und Calle.

105. Ludwig de Bra — 106. Joh. Friedr. Eyringhaus — 107. Conrad Myläus — 108. Bernhard Eyringhaus — 109. Christ. Klumpe — 110. Christ. Henrich Twelcker — 111. Casp. Hesemann — 112. Joh. Wilh. Lange — 113. Christ. Selter — 114. Adam Klumpe — 115. Peter Klumpe — 116. Leopold Brockmann — 117. Christ. Selter — 118. Joh. Leop. Brockhaus — 119. Christian Hermens — 120. Joh. Hoemberg.

Daß bey hiesiger Tuch-Fabrique vorstehende Einhundertundzwanzig als wirkliche Meister und Tuch-Fabricanten sich befinden, und keine mehrere außer nachstehenden, als 1. Arnold Hilleringhaus, so das Handtwerk niedergelegt; 2. Arnold Potte, welcher das Handtwerk niedergelegt; 3. Jacob Buschhaus, ein Meister so als Knecht bei Jacob Schöneberg dient; 4. Jacob Schöneberg, so in die Compagnie nicht treten will; 5. Joh. H. Nothjunge, so die Profession niedergelegt und ein Tagelohner worden; allhier vorhanden, solches wird hierdurch attestiert.

Plettenberg, den 29. Junii 1769.

Baumeister."

Um nun auf den geschlossenen Syndikatsvertrag näher einzugehen, lassen wir denselben in seinem Wortlaut folgen:

„Nachdem durch die nach Ablauf des zum sonderlichen Besten und Aufkommen der hiesigen Wollen-Fabricke errichteten Stammet-Stapels seit einiger Zeit entstandenen Unordnungen die Fabrikanten in die vor Errichtung des Stapels vorgewesene Bedrängnis und Verfall der Nahrung zurückgeraten sind, und mit Grunde zu befürchten ist, daß mit der sonst zu erwartenden Verarmung der Fabrikanten, welche den beträchtlichsten Teil der Einwohner ausmachen, die ganze Stadt in Verfall geraten werde, mithin aus dieser wahrhaften Ursache die Nothwendigkeit eines wieder zu errichtenden neuen Stapels außer allem Zweifel gestellt und von der täglichen Erfahrung bewähret worden; die Zunft seit einiger Zeit sich alle Mühe gegeben, eine neue Stapel-Societät zum Stande zu bringen, solches heilsame Institutum aber nicht bewürcken können und dieselbe daher zuletzt genötigt ist, um Niedersetzung einer besonderen Commission zu bitten, diesem ihrem Gesuch auch unterm 28. a. p. m. dieses Jahres in Gnaden gefügt und die Commission ernannt ist:

So hat diese unter dem 25. dieses der Zunft und denen dazu vorher von den Fabrikanten selbst erwählten Deputierten mit Zuziehung des Magistrats einen von ihr den vorgefundenen Umständen der Sache gemäßen Entwurf zur näheren Einrichtung einer solchen Stapel-Societät vorgelegt, des Magistrats und der Zunft, wie auch der Deputierten der Fabrikanten vorgebrachte Erinnerungen ad Protokollum genommen, und ist demnegst darnach nunmehro nachstehender Contract verabredet und beschlossen worden:

1. Die Stapel-Societät soll schuldig und verpflichtet seyn, allen hierselbst verfertigten Stammet oder gekiperten Kirsey, es mag dessen eine noch so große Anzahl und Menge verfertigt werden, auf ihre Niederlage anzunehmen; dagegen sollen aber auch sämtliche hiesige Fabrikanten alle ihre verfertigten Stammete an diese Niederlage abliefern und weder an hiesige Einwohner noch Auswärtige das geringste so wenig stück- als wenig ellenweise verkaufen, und welcher dagegen auf irgendeine Art handelt, derselbe soll mit 20 Rthlr. und Confiscation des Stücks Waare zum behuf der Stapel-Compagnie bestrafet werden.

2. Da auch die Absicht der Niederlage blos allein diese ist, daß die hiesige Fabrike einen gesicherten Verdienst habe und die Nahrung in der Stadt befördert werde; so soll keiner der hiesigen Einwohner bei 20 Rthlr. Strafe auswärts, besonders aber auch in dem benachbarten Cölnischen keine Stammete verfertigen oder die dazu erforderliche Wolle daselbst spinnen lassen, weniger noch fertiges Garn dazu auswärts kaufen.

3. Der Stammet soll bei 10 Rtlr. Strafe sofort aus der Walkemühle weiß und ohngereckt zur Niederlage abgeliefert, auch alle Wochen des Sonnabends daselbst angenommen und sofort bar gegen den hernächst unten festzusetzenden Preis bezahlet werden.

4. Ein jedes Stück Stammet soll bei der Ablieferung aus der Walkemühle zur Niederlage 60 Ellen Cölnisch lang und 6 Ellen breit sein.

5. Bei der Ablieferung soll jedes Stück Waare von einem besonders dazu verpflichteten Messer und zwei ebenfalls vereideten Schauern aufs sorgfältigste vermessen, besichtiget, nach allen zu einem guten Stammet erforderlichen Eigenschaften geprüfet und besonders auf die Egalité des Fadens gesehen, auch dabei ein desends auf der Niederlage attestirter Probe-Stahlen zum Grunde genommen werden.

6. Durch diese drey vereideten Personen soll von dem Befinden eines jeden Stücks ein Attest ertheilet, auf dem Stück die Nummer und in dem Attest die Nummer des Stücks und von welchem Fabrikanten die Ware geliefert worden, verzeichnet; die Atteste sollen aber aufbehalten und bei der halbjährigen Revision und Abschluß der Bücher den Deputierten der Interessenten mit vorgelegt und nachgesehen werden.

7. Die Appretur der Stammete soll die Compagnie zwarn ferner behalten, weilen aber wegen der Appretur und der Farben viele nicht ohngegründete Beschwerde geführet worden, so soll die Compagnie schuldig und gehalten sein, an diesem Stücke vorzüglich auf eine schleunige Verbesserung bedacht zu sein und des Endes einen tüchtigen und geschickten Färber, allenfalls durch Beilegung

eines reichlichen Lohnes auszufündigen und in Eid und Pflichten zu nehmen, auch demselben tüchtige Farben in der erforderlichen Quantitaet und, wie solche auf jedes Stück berechnet ist, zu reichen, wie denn auch dem Bereider künftig von jedem Stück, statt daß er vorhin nur 45 Stbr. davon ergeben würde, nun 1 Rthlr. zu vergüten ist, wogegen solcher aber den Stammet zweymal scheren und trocknen, auch besonders zu diesen Verrichtungen verpflichtet werden soll.

8. Die Compagnie soll gehalten seyn, allezeit hinreichenden Vorrath Wolle anzuschaffen und an die Fabricanten zu überlassen, auch solchen 6 Wochen Credit zu geben, jedoch soll der Fabrikant, welcher nach Ablauf dieser Frist nicht bar oder mit der fertigen Ware bezahlet, demnächst weiter nicht als gegen bare Zahlung Wolle erhalten.

9. Die Compagnie soll den Preis der Wolle, nach welchem sie verkaufen will, selbst festsetzen und bestimmen, dergestalt und mit der ferneren Ausdehnung, daß die Einkaufspreise nach diesem von der Compagnie angenommenen Satz und denen hernächst ferner vorkommenden Sätzen von Jahr zu Jahr reguliert werden sollen.

10. Ob nun gleich die Stapel-Compagnie verbunden und schuldig sein solle, einen hinlänglichen Vorrath Wolle auf der Niederlage zu haben, so soll dennoch kein Fabrikant gezwungen seyn, seine Wolle von der Niederlage zu kaufen; sondern er soll seine Freiheit haben, seine Wolle anderwärts anzuschaffen; nur soll der Preis derselben auf der Niederlage den Einkaufspreis des Stammet für den Fabrikanten bestimmen und demnach die Ausrechnung geschehen.

11. Damit die Fabrike wegen der Güte der Waren immer in besseren Ruf kommen und in den Stand gesetzt werden möge, dadurch in der Folge erweitert zu werden, so soll der Fabrikant, welcher ein Stück Stammet zur Niederlage präsentiren mögte, welches von den vereideten Schauern nicht annehmlich befunden wird, dieses Stück Waare in der in den Zunftartikeln vorschriebenen Maße verlustig seyn und solches an die Armenprovisoren, nicht aber zum sonstigen Debit verkauft werden.

12. Da es viele Inconvenientien veranlasset, daß die Compagnie ohne vorher festgesetzte Preise den Debit des Stammets selbst übernommen hat; so soll darunter nunmehro ein anderes statt finden, mithin ein fester und von einem Jahr bis zum anderen continuierender Preis festgesetzet und die Compagnie schuldig seyn, darnach zu verkaufen, und soll es bei dem Verkauf von der Niederlage zu Verhütung alles Unterschleifs dergestalt gehalten werden, daß nach der Folge der Nummern beim Einkauf das zuerst zur Niederlage abgelieferte Stück auch wieder zuerst abgeliefert werden soll, und soll der Controlleur hierauf besonders verpflichtet werden.

13. Sowohl der Einkaufs- als auch der Verkaufspreis soll dieses Jahr bis Michaelis nach denen in der Anlage sub. Lit. A befindlichen Sätzen, und zwarn im Einkauf jedes Stück von 60 Ellen zu 24 Rthlr. 29 Stbr. 6 h. und im Verkauf einschließlich der Färbekosten und des Stapelnutzens 31 Rthlr. in Frankfurter Valuta oder alten Pistolen zu 6 Rthlr. und denen damit gleichen Sorten festgesetzt sein; auf künftige Michaelis soll der Preis nach Maßgabe des alsdann für das ganze Jahr zu bestimmenden Wollpreises reguliret, und so oft der Stein oder Klüt 15 Stbr. steigert, so wohl im Verkauf als Einkauf der Preis um 1 Stbr. verhöhet, in Ansehung der übrigen Sätze aber ohne Vorbewußt des Herrn Fabriquen-Kommissarii keine Aenderung vorgenommen werden.

14. Da es aber billig ist, daß die Stapel-Compagnie für den Vorschuß, Verlag und Risiko, auch zur Bestreitung der erforderlichen Unkosten einen billigmäßigen Vorteil erhalte; so ist bestimmt, daß deren Nutzen auf jedes Stück von 60 Ellen außer dem Vorteil, welcher etwa bei der Färberei und Reiden erübrigt werden mögte, auf 2 Rthlr. in obiger Valuta bestimmt und soll dieser Nutzen während der jetzigen Compagniejahre unter keinerlei Vorwand verhöhet, noch wider den Willen der Interessenten verringert werden.

15. Es soll von denen von der Compagnie zu erwählenden Direktoren, Buchhalter, Cassirer und Controlleur, welche letztere drey auf die ihnen zu ertheilende Instruktion verpflichtet werden sollen, so wohl von dem Einkauf der Wolle, Farben und Stammeten, als auch dem Verkauf nach denen in der Anlage sub. Lit. c befindlichen Vorschriften Buch gehalten, auch ein besonderes Cassenbuch geführet und diese Bücher alle halbe Jahr von den Direktoren und dreien dazu von den Interessenten erwählenden Deputierten nachgesehen, auch jedem Compagnon, wenn es verlanget wird, die nötige halbjährige Balance mitgetheilet werden.

16. Damit auch mit dem Flor der Fabrique zugleich die hiesigen Einwohner zum auswärtigen Verkehr angereizt werden mögen; so soll der Stapel einem jeden derselben, wenn eine sonst wegen der Zahlung hinlängliche Sicherheit vorhanden ist, nicht allein 6 Wochen Credit, sondern auf jedes Stück von 60 Ellen vor die einheimische Einwohner aus der Stadt um 30 Stbr. von seinem vorhin bestimmten Nutzen der 2 Rthlr. per Stück missen; wann aber nach Verlauf der 6 Wochen die Zahlung nicht bar geschieht, so soll der Schuldner nach Wechselrecht zur Zahlung schuldig sein.

17. Die Compagnie soll anbei nur allein aus hiesigen Einwohnern bestehen; jedoch wenn die Anteile nicht sämtlich unter selbige ausgebracht werden können, auch Fremde zugelassen werden.

18. Der gegenwärtige Stapelkontrakt soll zwölf Jahre dauern, aus 60 Stämmen oder Antheilen bestehen, auch solcher bey ohnverhofften Kriegesläuften deshalb nicht aufgehoben werden.

19. Jeder Interessente soll schuldig sein, die erforderliche Einlage jedesmal 14 Tage nach der Bekanntmachung zu thun, und wer sich verspätet, derselbe soll seine bereits gethane Einlage bis nach expirirten zwölf Jahren ohne Zinsen und Antheil an dem Gewinnst bey der Compagnie stehen lassen.

20. Da auch noch ein ziemlicher Vorrath Stammeten bey der vorigen Niederlage beruhet, so soll die neue Compagnie zu Verhütung alles Unterschleifs zwarn solchen Vorrath übernehmen, jedoch sollen daran drey der neuen Interessenten deputiert werden und selbige wegen des Preises und der Zahlung das Nötige abschließen.

21. Der Stapel soll übrigens ab 1. Juli dieses Jahres seinen Anfang nehmen, die Einlagen aber am 8. eiusdem geschehen, solche auch diesesmal 50 Rthlr. betragen.

Mit Begebung aller gegen diesen Contract sprechenden Einwendungen, wobey sich Contrahenten nur noch vorbehalten, daß auf die Bestätigung und Wiederholung aller den Fabricanten beigelegten Privilegien bei der Einsendung zur Königlichen Ratifikation angetragen werden möchte, und urkundlichen Unterschriften.

So geschehen in Plettenberg, den 26. Juni 1769.
(17 Unterschriften).

Dieser zweite Vertrag zeigt gegenüber dem ersten mannigfache Aenderungen. Artikel 1 weist in verschärfter Fassung darauf hin, daß nur dem Syndikat der An- und Verkauf zusteht. Weiterhin verbietet man, Stammet im Kölnischen anfertigen zu lassen; auch wird untersagt, die Wolle zum Spinnen dorthin zu geben: eine merkantile Maßnahme, die darauf hinausgeht, die Industrie und das Geld im „Lande" zu behalten. Artikel 4 regelte die Maaße, Artikel 5 und 6 die Kontrolle der auf der Niederlage eingehenden Tücher. Das Syndikat sollte nach Artikel 7 dahin wirken, die „Appretur der Stammete zu verbessern". Die An- und Verkaufspreise sollten jährlich reguliert werden. Schlechte Ware wurde confisciert. Die Tücher sollten bei der Ablieferung an das Syndikat mit Nummern bezeichnet und in dieser Reihenfolge verkauft werden. Das alte, ziemlich große Lager des Syndikats wurde von dem neuen übernommen. Daß trotz der Kontrolle nicht immer die beste Qualität abgeliefert wurde, liegt auf der Hand, fehlten doch die Absatzsorgen. Darauf ist auch das große Lager zurückzuführen und die Bestimmung, nach Reihenfolge des Eingangs zu verkaufen, um auch die schlechteren Qualitäten abzusetzen. Zu einer Kontingentierung schritt man jedoch nicht. Eine Revision der Bücher erfolgte nach Artikel 15 halbjährlich. An Plettenberger Bürger sollte das Syndikat zu einem etwas billigeren Preise abgeben, um den Handelsgeist derselben zu heben. Der auswärtige Handel lag nämlich fast ganz in fremden Händen, besonders waren es Altenaer und Iserlohner Kommissionsgeschäfte, die den Vertrieb inne hatten. Der Kontrakt wurde mit zwölfjähriger Dauer abgeschlossen. An Aktien verausgabte man 60 Stück. Die Einlagen waren innerhalb 14 Tagen zu leisten. Eine Kaduzierung trat jedoch wie beim ersten Syndikatsvertrag nicht ein, nur sollten die bereits eingezahlten Gelder „bis zu expirirten zwölf Jahren ohne Zinsen und Antheil an dem Gewinst bei der Compagnie stehen" bleiben. Die erste Einlage, die bis zum 8. Juli 1769 zu erfolgen hatte, betrug 50 Rthlr. (Fortsetzung folgt.)

Das Kupferschmiedsgeschenk

Urkundliches über einen mittelalterlichen Handwerksbrauch.

Mitgeteilt von Ferdinand Schmidt, Burg Altena (Westf.)

In der Stadt Hamm waren die Kupferschläger dem kombinierten Schmiedegewerbe eingegliedert, dem der König unterm 16. Oktober 1755 eine Zunftordnung erteilt hatte. Nach dieser hatte der Lehrjunge eine dreijährige Lehrzeit bei einem Meister der Innung zu erledigen, sich dann einer kleinen Prüfung durch die Zunftvorsteher im Schreiben, Lesen und Katechismus zu unterziehen, worauf er losgesprochen, d. h. zum Gesellen erklärt wurde und unter allerlei guten Ratschlägen fürs Leben den gedruckten „Lehrbrief" ausgehändigt erhielt. Die Zunftordnung hatte dabei „alle ehemaligen Gesellen-Articul, schwarze Tafeln, Gebräuche und Gewohnheiten völlig vernichtet, abgeschaffet und aufgehoben"; gegen diejenigen, welche unter dem Vorwand solcher „närrischen Handwerks-Gewohnheiten" Excese begehen würden, sollte mit Leib- und Lebensstrafe verfahren werden. Dagegen, wenn „unter den Gesellen einige gute Ordnung, als wegen des Kirchengehens, Einlegung in die Klingelbeutel, Begleitung der Leichen eines Meisters oder Gesellen, eingeführet" wäre, so durften solche beibehalten werden, wie auch den Gesellen frei bleiben sollte, zu der hergebrachtermaßen einmal im Jahr anzustellenden „Ergötzlichkeit" von jedem Meister, der Gesellen hatte, das sogenannte „Geschenk von 2½ Groschen einzufordern".

Nun hatte zu Anfang der siebziger Jahre des 18ten Jahrhunderts der Kupferschmiedemeister Stephan Theodor Boß in Hamm, der selbst

Georg Hermann von den Bercken als Sequestrations-Kommissar der von Holtzbrinckschen Nachlassenschaft bezeichnet.

Nachdem dann auf die eine oder andere Weise der Herr von Lent gt. Holtzbrinck in das Eigentum der märkischen Besitzungen seines Oheims eingetreten war, ließ er allmählich seinen ursprünglichen Familiennamen ganz fallen und nannte sich nur noch „von Holtzbrinck"; unterm 25. Juni 1767 wurde seinem Sohne, dem damaligen Altenaer Landrat und Landesdirektor Heinrich Wilhelm von Holtzbrinck (1727—1790) und dessen Bruder, dem Rittmeister Ludwig von Holtzbrinck von Friedrich dem Großen ein Erneuerungs- und Anerkennungs-Diplom ihres alten Adels ausgestellt. Dem jüngeren der beiden Brüder, Ludwig, der als Offizier im Regiment Gens d'armes zu Potsdam diente, war beim Tode des Vaters (14. Oktober 1762) das Rittergut Oedenthal zugefallen. Ohne verheiratet gewesen zu sein, starb er zu Altena als Obristwachtmeister a. D. am 7. Februar 1802. Nach seiner testamentarischen Bestimmung fiel Oedenthal wieder an seinen Neffen, den gleichnamigen Sohn seines Bruders Heinrich Wilhelm von Holtzbrinck (1766—1841), der ebenfalls als Landesdirektor und Landrat in Altena wohnte, zurück. Bei seinem Tode am 9. August 1841 hinterließ dieser folgende testamentarische Bestimmung: „Meinem ältesten Sohn Heinrich Wilhelm soll das Recht zustehen, das adelige Gut Oedenthal mit allen Rechten und Gerechtigkeiten, einschließlich der dazu gehörigen Freikotten, desgl. des Osemundshammers, ferner das Gut Neuenhaus, die Kotten, Aecker und Horst, auch meinen Anteil an der geteilten Lüdenscheider Mark eigentümlich sofort nach Eröffnung des Testaments zu übernehmen für die Summe von 15 000 Thaler preuß. Courant, welche in die zu teilende Erbschaftsmasse fließen. Meinem zweiten Sohne Arnold Ludwig soll das Recht zustehen, meine sämtlichen in den Kirchspielen Wiblingwerde und Kelleramt belegenen Güter und Besitzungen, namentlich die beiden Pragpauler Güter, Einsal nebst den Hammerwerken daselbst, Roland, Vinkingsen, Helbecke, Opperhusen und den Kotten am Halse einschließlich meiner Fischerei-Gerechtsame auf der Lenne und der Jagd eigentümlich (zu einem von Sachverständigen festzusetzenden Preise) und mein hiesiges von mir selbst bewohntes Wohnhaus nebst Garten usw. für 3500 Taler zu übernehmen. Mein Sohn Carl Friedrich erhält das im Kirchspiel Herscheid belegene Gut Habbel nebst Kornmühle und Hammerwerk, desgleichen das Gut Hämken. Mein Sohn Friedrich Wilhelm erhält das im Kirchspiel Herscheid belegene Gut zur Mühle nebst Kornmühle und Hammerwerk, desgl. die beiden Güter Pütte und Kiesenbecke daselbst". Die beiden Töchter Anna und Henriette erhielten reichen in den Feldmarken von Altena und Lüdenscheid verstreuten Grundbesitz an Ländereien, Wiesen, Gärten, Walddistrikten usw.

Der älteste Sohn Heinrich Wilhelm machte von seinem Rechte Gebrauch und trat in den Besitz der Oedenthaler Güter ein. Er war im Staatsdienst tätig, bekleidete das Amt des Regierungspräsidenten in Münster und Arnsberg und war 1862 preußischer Handelsminister. Aus seiner Ehe mit Johanna v. Hymmen hatte er keine Kinder, und als er am 24. Juni 1877 starb, hatte er in einer letzten Willensverordnung sein „Rittergut Oedenthal mit allem Grundbesitz, Inventar, Mobilar, Bibliothek, Silberzeug, Porcellan zu einem Familien-Fidei-Commiß bestimmt", dem noch sein ganzer Grundbesitz im Amt Lüdenscheid und Hülscheid sowie 25 000 Taler an barem Geld zugefügt werden sollten. Erbberechtigt waren noch die beiden Brüder Arnold Ludwig und Carl Friedrich, sowie ein Neffe, Sohn der Schwester Anna von Holtzbrinck aus ihrer Ehe mit dem Altenaer Kreisphysikus Dr. Johann Heinrich Thomée, nämlich der Gutsbesitzer Johann Heinrich Thomée auf Neuenhaus bei Overrath. Diese drei Erben begründeten am 15. Oktober 1878 vor dem Appellationsgericht in Hamm das „von Holtzbrinck'sche Familien-Fidei-Commiß Oedenthal" entsprechend dem letzten Willen des Erblassers. In dem darüber aufgestellten Statut wurde bezüglich der Erbfolge bestimmt: „Zunächst succediren die Linien des Arnold Ludwig von Holtzbrinck und des Carl Friedrich von Holtzbrinck im Mannesstamme. Weibliche Erbfolge ist ausgeschlossen, solange Mannesstamm vorhanden". Erst wenn die männliche und weibliche Descendenz der beiden Brüder ganz ausgestorben sein würde, sollte das Fidei-Commiß auf Johann Heinrich Thomée und dessen Nachkommenschaft übergehen.

Arnold Ludwig von Holtzbrinck, der seinem Vater in Altena als Landrat gefolgt war, hinterließ aus seiner Ehe mit Emma von Manger aus Cassel bei seinem Tode am 9. April 1886 keine männliche Nachkommenschaft. So fiel das Fideikommiß Oedenthal seinem Bruder Carl Friedrich, dem langjährigen Landrat von Hagen, zu, der mit Bernhardine von Hymmen verheiratet war und sechs Kinder, darunter einen Sohn Heinrich, hatte, der Oedenthal übernahm und selbst bis zu seinem Tode am 22. Juli 1912 bewohnte. Dieser hatte aus seiner Ehe mit Anna von Michels aus Soest 2 Söhne und 2 Töchter. Der älteste der Söhne, namens Karl, fiel am 15. September 1917 bei den

Kämpfen in Flandern, noch nicht 30 Jahre alt, unverheiratet. Der jüngste, Heinrich, der mit einer unverheirateten Schwester auf Oedenthal wohnt, war der letzte Fideikommißbesitzer; eine weitere Schwester, Hertha, ist seit 1928 mit Georg Uhle verheiratet und wohnt zu Plön in Holstein.

So hat sich das Fidei-Kommiß durch drei Generationen in dieser Linie der alteinheimischen Familie von Holtzbrinck, die das Gut selbst 206 Jahre besessen hat, erhalten. Die neue Gesetzgebung verlangt die Freistellung des Besitzes von fideikommissarischer Bindung. So löst sich denn auch das Fideikommiß Oedenthal auf; hoffen wir aber, daß das Gut selbst auch weiterhin in dem Besitze der Familie verbleibe.

Die Grafen von der Mark und die Burg Altena

Von Ferdinand Schmidt, Altena.

(Fortsetzung.)

Der hier geschilderte Vorgang, der sich vermutlich auf dem Rittersaal der Burg Altena zugetragen hat, und die sich daram knüpfende Mahnung Levolds von Northof lassen uns einen Einblick tun in die Entwicklung des das ganze Mittelalter hindurch und bis tief in die Neuzeit hinein allgemein üblichen Aemterkaufs. Wenn die Einnahmen der Aemter gegenüber den Ausgaben zurückblieben, legten die Beamten aus eigenen Mitteln Beträge vor, die dann eigentlich bei den jährlichen Abrechnungen von den Grafen hätten zurückerstattet werden müssen. Dies war aber den Grafen namentlich dann, wenn die Vorschüsse eine außergewöhnliche Höhe erreicht hatten, wie etwa infolge Neubauten und Instandsetzungsarbeiten an den Landesburgen, nicht sofort möglich. Die Beamten erhielten dann eine „Verschreibung" über den vorgeschossenen Betrag, und anstatt einer Verzinsung wurde ihnen eine jährliche Geld- oder Frucht-Rente, bei ganz großen Beträgen wohl auch das ganze Amt, verpfändet. In diesen Verschreibungen war dann meistens die Bedingung enthalten, daß der Graf den betreffenden Beamten nicht von seinem Posten entsetzen konnte, bevor der vorgeschossene Betrag samt den aufgelaufenen Renten völlig erstattet wäre. So entwickelte sich der Aemterkauf, indem beim Absterben eines Beamten oder, wenn ein solcher infolge Mißwirtschaft abgesetzt wurde, sein Nachfolger ihm oder den Erben die auf das Amt geleisteten Vorschüsse zurückzuzahlen hatte. Daß dies zu den gröbsten Mißbräuchen führen mußte, ist klar. Auf diese weist denn auch Levold an einer andern Stelle seines Buches[1]), wo er die Grafen vor dem allgemein eingerissenen Brauch des Aemterkaufs warnt, sehr eindringlich hin: „Auf Eure Amtleute habt sorgfältig acht, daß sie nicht Euere Leute und Untertanen ungebührlich beschweren; ihre Rechnungen nehmet persönlich ab und prüfet solche mit Sorgfalt. Soviel Ihr es vermeiden könnet, stellt keine Amtleute an für erhaltene Geldvorschüsse, für welche Ihr ihnen die Aemter verpfändet, zumal sich dadurch diejenigen gewissermaßen schon selber verdächtigen, welche Aemter für Geld zu erlangen suchen. Auch war es vor alters nicht üblich, Aemter für Geld derartig zu verpfänden, daß ihre Inhaber nicht entsetzt werden konnten, wenn nicht das Geld zurückgezahlt war. Wie nachteilig es aber für Euch und Euere Untertanen sei, Aemter um Geld zu verpfänden, davon könnt Ihr ein Beispiel nehmen an dem, was ich erzähle und was ich bei den Lüttichern oft gesehen und erfahren habe, wie nämlich solche, die nach unmäßigem Gewinne haschen und jagen, alles aufbieten, um mittels solcher Geldvorschüsse in Aemter eingesetzt zu werden. Wenn sie nämlich selbst nicht so viel Geld haben, als erforderlich ist, so nehmen sie es bei Freunden, die gerne Teil am Gewinne haben möchten, leihweise auf, oder sie verschaffen es sich auf Wucherzinsen, und dies alles zum Nachteil der Herren wie der Untertanen, zumal es unter den Amtleuten selbst mitunter solche gibt, welche Wuchergeschäfte zu treiben gewohnt sind, auf deren Gewissen man hinsichtlich der Führung der Aemter und der Verwaltung um so weniger sich verlassen darf. Es ist nämlich etwas Gefährliches, Amtsverwalter anzusetzen, welche Gott nicht fürchten und kein Gewissen haben. Denn solche benagen und unterdrücken die Untertanen mit Tyrannei, erschweren auch und vergrößern die Rechnungen, um dadurch den Herrn die Möglichkeit einer Einlösung der Aemter zu benehmen und desto länger im Amte zu bleiben. Dieses schreibe ich für Euch, damit Ihr, wenn anders Ihr wollet, dergleichen Uebelstände vermeiden könnet. Es heißt ja im Sprichwort: Wohl dem, welchen die fremde Gefahr vorsichtig gemacht hat. Wenn Ihr also Amtleute habet, von welchen Ihr durch die Erfahrung wisset, daß sie in ihren Aemtern sich treu verhalten, so lasset Euch nicht leicht zu ihrer Entfernung oder Versetzung verleiten. Und weil in der Regel zu einem rechtschaffenen Handeln Beispiele mehr auffordern als Worte, so will ich, obschon Ihr und Eure Vorfahren, die Grafen von der Mark, mehrere mit Recht zu lobende Amtleute gehabt haben und noch habet, vor

[1]) S. 13 f.